

Stempelordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zum Inhalt und Gebrauch von Vertragsarzt-/Psychotherapeutenstempeln im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in Sachsen

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) regelt nach § 37 Abs. 1 BMV-Ä iVm § 6 Teil 1 der Anlage zum Gesamtvertrag nach § 85 Abs. 2 SGB V durch vorliegende Stempelordnung Einzelheiten zu Inhalt und Verwendung von Vertragsarzt- und Psychotherapeutenstempeln.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Grundsatz

Die KV Sachsen stellt jedem Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung unter Beachtung der Bestimmungen der Berufsordnungen und der Weiterbildungsordnung der SLÄK einen Vertragsarzt-/Psychotherapeutenstempel zur Verfügung.

§ 2 Stempelinhalt

(1) Der Stempelinhalt hat den speziellen Angaben des Zulassungs- bzw. Ermächtigungsbescheides zu entsprechen sowie den allgemeinen Vorgaben der Berufsordnung und der Weiterbildungsordnung der SLÄK sowie des PsychThG zu genügen.

Insbesondere die Bezeichnung der Einrichtung sowie die Angaben zum Fachgebiet/Teilgebiet bzw. Berufsbezeichnung der Psychotherapeuten und zum Vertragsarztsitz müssen mit dem Bescheid über die Zulassung/Ermächtigung übereinstimmen.

(2) Der Stempel enthält folgende Daten:

- Ggf. Bezeichnung „BAG“ bzw. „Medizinisches Versorgungszentrum“
- Titel, Vor- und Zuname
- Fachgebietsbezeichnung und ggf. Schwerpunkt
- Praxisanschrift, Telefonnr., ggf. Telefaxnr./E-Mail-Adresse, anstelle der Praxisanschrift enthält der Stempel bei an Krankenhäusern ermächtigten Ärzten die Anschrift des Krankenhauses
- BSNR und LANR

(3) Der Stempel kann additiv zusätzlich Zusatzbezeichnungen enthalten, wenn von diesen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung Gebrauch gemacht werden kann.

(4) Sicherstellungsassistenten und Praxisvertreter verwenden den Stempel des Praxisinhabers bzw. des zu Vertretenden. Sie unterzeichnen mit ihrem eigenen Namen i.V. bzw. i.A. Ein Stempel mit Name und Berufsbezeichnung ist zusätzlich auf den Vordrucken aufzubringen.

§ 3 Sorgfaltspflicht, Verlust, Vernichtung

(1) Die Stempel sind zur Vermeidung missbräuchlicher Benutzung sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust der Stempel ist der KV Sachsen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Besteht die Möglichkeit, dass die Stempel nach Verlust von unberechtigten Dritten gebraucht werden könnte, hat der Arzt den Verlust der Polizei zu melden und durch die zuständige Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen erfolgt eine entsprechende Registrierung.

(3) Bei Beendigung der Vertragsarztstätigkeit sind die Stempel der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen zu übergeben oder die Vernichtung bzw. Unbrauchbarmachung gegenüber der KV Sachsen schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Stempelordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen zum Vertragsarztstempel in den Gesamtverträgen.

Ausgefertigt am: 26.02.2020



Dr. med. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender der KV Sachsen